

Wie viel Islamkritik ist erlaubt?

von Johannes Schillo



Johannes Schillo ist leitender Redakteur des „Journal für politische Bildung und freier Journalist.“

Seit einigen Jahren hat sich in Deutschland der Terminus „Islamkritik“ eingebürgert (vgl. Bade 2013). Publizisten wie Thilo Sarrazin oder Ralph Giordano sehen hier einen dringenden Bedarf, andere Fachleute plädieren für einen moderaten Umgang mit dem weithin anerkannten Erfordernis, während ein Migrationsexperte wie Klaus J. Bade darin ein antikritisches Vorhaben und letztlich den Keim zur gewalttätigen Ausgrenzung einer Migranten-Gruppe entdeckt. Die Befürchtung, bei diesem Kritikprogramm seien „Panikmacher“ (Patrick Bahners) unterwegs, kommt dabei aus verschiedenen politischen Lagern.

In der Tat ist Islamkritik ein eigenartiges Projekt. Die Aufforderung, sie solle sich mäßigen, der kritisierten Position mit Respekt oder gar Wohlwollen entgegen treten, bedeutet aber letztlich den Auftakt zu Zensur und Gegenaufklärung – modisch vorgetragen etwa im Gewand sprachpflegerischer Political Correctness. Außerdem geht sie am Kern des Problems vorbei. Was hier betrieben wird, ist nämlich

nur scheinbar eine konsequente kritische Auseinandersetzung mit dem religiösen Standpunkt. Islamkritik beruft sich natürlich gerne auf das Erbe der Aufklärung, sie greift die fehlende Trennung von säkularer Rechtsstaat und religiösen Überzeugungen, von Glaube und Wissen an. Meist fasst sich ja die Kritik an der morgenländischen Religion in dem Vorwurf zusammen, sie habe den Weg des Abendlandes – Säkularisierung des öffentlichen Lebens und Durchsetzung der Menschenrechte – verpasst.

Islamkritik ist keine Religionskritik

Dem kann man entgegengehalten, der Islam habe ebenfalls zum Werdegang Europas beigetragen und zeichne sich durch ein bedeutsames kulturelles Erbe sowie ein breites Spektrum von mystischen bis weltoffenen Strömungen aus. Festzuhalten wäre stattdessen: Islamkritik ist gar keine Religionskritik, die eine rationale, ideologiekritische Prüfung der gedanklichen Leistungen eines Glaubensgebäudes – z.B. im Blick auf Herrschaftslegitimation – betreibt. Sie will vielmehr eine spezielle Religion auf die Funktionalität festnageln, die aus der Kombination von Demokratie und Marktwirtschaft resultiert und die von den anderen, etablierten Religionsgemeinschaften mehr oder weniger reibungslos bedient wird.

Diese funktionalistische Betrachtungsweise lässt den gläubigen Standpunkt, der aus einer innerlichen, rein subjektiven Entscheidung heraus zu einer Deutung des Weltgeschehens mit Absolutheitsanspruch und universeller Verbindlichkeit gelangt, unkritisiert stehen. Ja sie will ihn als moralische Produktivkraft fürs Gemeinwesen in Dienst nehmen, den Verhältnissen also die höhere Weihe erteilen. Was bei Karl Marx in polemischer Absicht „Opium des Volkes“ hieß – und so auf die sedierende, befriedende Wirkung dieser Sinnfindung anspielte –, heißt heute „gesellschaftlicher Kitt“. Werte, Weltanschauungen und eben

auch Religion sollen Leistungen für den „gesellschaftlichen Zusammenhalt“ erbringen. Denn anscheinend sind die Gesetzmäßigkeiten, die das Zusammenleben der Menschen regieren, nicht dazu angetan, das Miteinander zu fördern.

Notwendig ist Ideologiekritik

Das ist ein merkwürdiger, aufklärungsbedürftiger Befund. Und hier zeigt sich, wie Religionskritik zu gesellschaftstheoretischer Klärung hinführen und beitragen kann. An Marx und die Tradition der Aufklärung, deren Fragestellungen in den heutigen politischen Debatten wieder auftauchen (vgl. Städtler 2012), sollte politische Bildung anknüpfen, also Ideologiekritik betreiben – und nicht Religiosität für die Herstellung von Massenloyalität zu instrumentalisieren versuchen.

Wenn die heutige Islamkritik demokratische Standards formuliert, denen die Glaubens- und Sittenlehre entsprechen soll – kommt diese Anpassung bzw. Relativierung zustande, darf die Gemeinde ihren Absolutheitsanspruch weiter kultivieren –, geht sie nicht zu weit, sondern verfährt unkritisch. Angebracht wäre dagegen eine Religionskritik, die die gesellschaftliche Rolle des Transzendenzbezugs und die dadurch bedingte oder beschönigte Unmündigkeit der Menschen zum Thema macht. Was hier an Geltungsansprüchen auftritt, muss einer rationalen Beurteilung standhalten und kann sich nicht mit einem Toleranzpostulat aus der Affäre ziehen. Das könnte man vielleicht als einzigen Pluspunkt des islamkritischen Aufschwungs verbuchen: dass er das Recht der Kritik, das sich ja nur aus der zwanglosen Macht der Einsicht ergibt, gegen alle Voreingenommenheit von Weltdeutungen und Sinnstiftungen bekräftigt hat. ◆

Literatur

- Bade, K.J.: Kritik und Gewalt – Sarrazin-Debatte, ‚Islamkritik‘ und Terror in der Einwanderungsgesellschaft, Schwalbach/Ts. 2013.
- Städtler, M.: Religion und Staat. Und Gesellschaft – Über ein vernachlässigtes Element der neuzeitlichen Staatsdebatte. In: Berger, M.; Reichardt, T.; Städtler M. (Hg.): „Der Geist geistloser Zustände“ – Religionskritik und Gesellschaftstheorie, Münster 2012, S. 102–120.